

ALLIIERTE KONTROLLBEHÖRDE
KONTROLLRAT

Gesetz Nr. 14

GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER KRAFTFAHRZEUGSTEUERGESETZE

Der Kontrollrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

ARTIKEL I

Die in § 11 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vorgesehenen, Steuersätze werden in ihrer Gesamtheit durch die folgenden jährlichen Steuersätze ersetzt: v

	je 200 kg Eigenge- wicht oder einen Teil davon	je 100 ccm Hubraum oder einen Teil davon
	RM.	RM.
1. Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge		1 2
2. Personenkraftwagen, ausgenommen Kraft- omnibusse		18
3. Zugmaschinen ohne Güterladerraum: von dem Eigengewicht bis zu 2400 kg	30	
von dem Eigengewicht über 2400 kg	15	
4. Alle anderen Fahrzeuge, einschließlich Kraf t- omnibusse und Lastkraftwagen: von dem Eigengewicht bis zu 2400 kg	45	
von dem Eigengewicht über 2400 kg	15	

V ARTIKEL II

1. Das Steuerjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres.
2. Die Steuern für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Juli eines Jahres zum Verkehr zugelassen werden, sind in der Höhe des vollen jährlichen Steuersatzes zu entrichten. Steuern für Kraftfahrzeuge, die am oder nach dem 1. Juli eines Jahres zum Verkehr zugelassen werden, sind in Höhe des halben jährlichen Steuersatzes zu entrichten. Die Bestimmungen dieses Absatzes treten an die Stelle des § 13 (2) des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.